

Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung der nachstehenden ordnungsbehördlichen Verordnungen für Naturschutzgebiete und für das Landschaftsschutzgebiet „Südlicher Kreis Höxter und Stadtwald Brakel“ im Kreis Höxter.

Die nachfolgenden ordnungsbehördlichen Verordnungen für Naturschutzgebiete und für das Landschaftsschutzgebiet „Südlicher Kreis Höxter und Stadtwald Brakel“ im Kreis Höxter enthalten Regelungen über die Gültigkeitsdauer der ordnungsbehördlichen Verordnung.

Diese befristete Gültigkeitsdauer, dass ordnungsbehördliche Verordnungen nach 20 Jahren außer Kraft treten, stellt eine bloße Wiedergabe der bisherigen Rechtslage i.S.d. § 32 Abs. 1 S. 3 Ordnungsbehördengesetz (OBG) und keine eigenständige Außerkrafttretensregelung dar und findet mit Regelung im neu eingefügten § 50a des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) keine Anwendung mehr. Demnach gelten nunmehr ordnungsbehördliche Verordnungen gemäß LNatSchG NRW unbefristet.

Zur Klarstellung ist eine Änderung des entsprechenden Verordnungstextes erforderlich. Die Bezirksregierung Detmold beabsichtigt aus diesem Grunde eine Änderung der nachfolgenden ordnungsbehördlichen Verordnungen für Naturschutzgebiete und für das Landschaftsschutzgebiet „Südlicher Kreis Höxter und Stadtwald Brakel“ im Kreis Höxter. Weitergehende inhaltliche Änderungen der Verordnungen erfolgen nicht.

1.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Hinnenburger Forst mit Emders Bachtal“ in den Städten Bad Driburg, Brakel und Nieheim, Kreis Höxter

2.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Kalkmagerrasen bei Ottbergen und Bruchhausen“ in den Städten Höxter und Beverungen, Kreis Höxter

3.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Lebersiek“ in der Stadt Borgentreich, Kreis Höxter

4.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Südlicher Kreis Höxter und Stadtwald Brakel“ in den Städten Bad Driburg, Borgentreich, Brakel, Höxter, Warburg und Willebadessen, Kreis Höxter

5.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Auf dem Berenbruch“ in der Stadt Höxter, Kreis Höxter

6.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Bramberg“ in der Stadt Höxter, Kreis Höxter

7.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Kuhkamp“ in der Stadt Willebadessen, Kreis Höxter

8.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Rumberg“ in der Stadt Höxter, Kreis Höxter

9.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Ziegenfeld“ in der Stadt Steinheim, Kreis Höxter.

10.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Unteres Eggeltal“ in den Städten Warburg und Borgentreich, Kreis Höxter

11.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Auf dem Eschenberg“ in der Stadt Höxter, Kreis Höxter

12.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Egge-Nord“ in der Gemeinde Altenbeken, Kreis Paderborn und der Stadt Steinheim, Kreis Höxter

13.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Buchenwald bei Bellenberg“ in der Stadt Steinheim, Kreis Höxter

14.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Schwiemelkopf“ in der Stadt Borgentreich, Kreis Höxter

15.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Körbecker Bruch“ in der Stadt Borgentreich, Kreis Höxter

Die öffentliche Auslegung gemäß § 46 LNatSchG NRW wird gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die grundsätzlich angeordnete physische Auslegung wird gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG daneben als zusätzliches Informationsangebot erfolgen.

Der Verordnungsentwurf kann in der Zeit vom 14.10.2024 bis zum 13.11.2024 im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Detmold, <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-5/dezernat-51/aktuelles-aus-dem-naturschutz> , eingesehen werden.

Zusätzlich können die Unterlagen beim Landrat des Kreises Höxter, Moltkestr. 12, 37671 Höxter, im Raum D 721 (Kreishaus II, 3. Etage – Eingang nur über den Haupteingang des Kreishauses I in der Moltkestraße möglich)

montags bis donnerstags von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
freitags von 7:30 bis 12:30 Uhr

eingesehen werden.

Es gelten jeweils die aktuellen Besucherregelungen.

Es wird gebeten, telefonisch einen Termin zu vereinbaren unter 05271/965-4214.

Außerdem können die Unterlagen bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Zimmer A 213,

montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

eingesehen werden.

Es gelten jeweils die aktuellen Besucherregelungen.

Es wird gebeten, telefonisch einen Termin zu vereinbaren unter 05231/715121 oder 05231/715113.

Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten können Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit beim Landrat des Kreises Höxter, Moltkestr. 12, 37671 Höxter und bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold ausschließlich schriftlich erheben. Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift werden gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG bei der Behörde ausgeschlossen

Nach Ablauf der Frist eingehende Anregungen und Bedenken können nicht mehr berücksichtigt werden. Aus der Eingabe muss die vollständige Anschrift zu ersehen sein. Die Anregungen und Bedenken können sich nur auf die beabsichtigte Änderung in Form der Streichung der (redaktionellen) Hinweise auf die zum Erlasszeitpunkt geltende Rechtslage beziehen. Sie sollen näher begründet sein; es soll zumindest das betroffene Gebiet, der naturschutzfachliche Belang sowie die Art der Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung dargelegt sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestgehalt können nicht berücksichtigt werden.

Soweit zu dem Vorhaben Anregungen und Bedenken eingehen, wird die Bezirksregierung Detmold als Erlassbehörde diese überprüfen und das Ergebnis des Betroffenen mitteilen.

Kosten, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens, beispielsweise durch die Einsichtnahme, entstehen, können nicht erstattet werden.

Detmold, den 01.10.2024

Az.: 51.2.1-003/2024-001

Bezirksregierung Detmold
- Höhere Naturschutzbehörde -
Im Auftrag
gez. Rothenstein